

# Bau- und Zonenreglement

Änderungen vom 22. Mai 2017

---

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Buochs,  
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 5 Abs. 2, Artikel 17 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Ausführung von Art. 48 ff des kantonalen Baugesetzes (BauG),

beschliesst:

I.

Das Bau- und Zonenreglement vom 28. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Rot: Neuer Reglementtext  
Durchgestrichen: Reglementtext wird gestrichen

~~Art. 18 — Freihaltezone (FZ)~~

~~<sup>1</sup> Die Freihaltezone dient der Erhaltung der Freifläche und des Erholungsraumes entlang dem Aawasser, um eine zukünftige Renaturierung des Aawasserdeltas zu ermöglichen.~~

~~<sup>2</sup> Es sind Infrastrukturanlagen für die nötigen Verkehrserschliessungen und Fuss- und Radwege erlaubt, welche den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und ein zukünftiges Deltaprojekt nicht gefährden.~~

## Anhang 2

Nutzung der Zonen (Art. 14, 15 und 17)

Die Zonen ~~werden insbesondere wie folgt genutzt~~ sind insbesondere für folgende Nutzungen vorgesehen:

GRÜNZONE, GRZ

<del>[...]</del>	[...]
<del>Allmend Seefeld</del>	Freihaltung Seeufer
<del>[...]</del>	[...]

II.

Die Änderungen treten nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**Politische Gemeinde Buochs**

Helene Spiess  
Gemeindepräsidentin



Werner Biner  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am:  
RRB Nr.

Landschreiber

Hugo Murer